



---

**NR. 17/2019**

**02.12.2019**

---

**Richtlinie des\_r Rektors\_in für die Beauftragung von  
Hochschullehrer\_innen  
mit der Leitung von Studiengängen  
[SGL – Richtlinie]\***

\* Vom Akademischen Senat auf seiner Sitzung am 08. Mai 2018 befürwortet und bisher im Intranet veröffentlicht.

---

HERAUSGEBER/IN: Rektorin der „Alice-Salomon“ Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik  
ANSCHRIFT: Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin, Tel.: (030) 992 45-0

## **Richtlinie des\_r Rektors\_in für die Beauftragung von Hochschullehrer\_innen mit der Leitung von Studiengängen [SGL – Richtlinie]**

### **§ 1 Studiengangsleitungen**

(1) Hochschullehrer\_innen, die regelmäßig in einem Studiengang lehren oder lehren werden, können auf Vorschlag des Akademischen Senates von der\_dem Rektor\_in mit der Leitung dieses Studiengangs beauftragt werden. Bei den grundständigen Studiengängen erfolgt der Vorschlag des Akademischen Senates nach dem vorhergehenden, durch den Wahlvorstand der ASH eingeholten Votum der hauptamtlich Lehrenden eines Studienganges. Für jeden Studiengang kann eine\_n stellvertretende\_n Studiengangsleiter\_in beauftragt werden. Bei Verhinderung (Teilnahme an Sitzungen) können die Studiengangsleiter\_innen auch andere Hochschullehrer\_innen oder die Studiengangskoordinator\_innen mit ihrer Anwesenheits-Vertretung beauftragen.

(2) Die Beauftragung erfolgt in der Regel für zwei Jahre. Die erneute Beauftragung ist möglich.

(3) Für die mit der Studiengangsleitung verbundene außergewöhnliche Dienstbelastung wird in der Regel eine Entlastung von den Lehrverpflichtungen von mindestens zwei SWS gewährt. Innerhalb der W-Besoldung wird für die Studiengangsleitung grundständiger Studiengänge eine angemessene Funktionsleistungszulage gewährt. Näheres regelt die gesonderte Richtlinie der\_des Rektor\_in\_s.

### **§ 2 Aufgaben der Studiengangsleiter\_innen**

(1) Studiengangsleiter\_innen sind Sprecher\_innen des Studiengangs innerhalb und außerhalb der Hochschule. Ihnen obliegt die Vertretung des Studiengangs in der akademischen Selbstverwaltung. Sie arbeiten mit der Hochschulleitung und mit anderen Studiengangsleiter\_innen zusammen.

(2) Die Studiengangsleiter\_innen sind verantwortlich für:

- die Weiterentwicklung des Studiengangs in Studium und Lehre einschließlich der Erstellung der dafür notwendigen Ordnungen sowie der Modulhandbücher,
- die Evaluation und Akkreditierungen des Studiengangs,
- die Qualitätssicherung des Studiengangs,
- die Vorschläge zur Lehrangebotsplanung,
- die Vorschläge zur Entwicklungsplanung,
- die Initiierung von Berufungsverfahren von Hochschullehrer\_innen,
- die Auswahl von Gastlehrenden und akademische Mitarbeiter\_innen in der Lehre des Studiengangs sowie von Mitarbeiter\_innen des Studiengangs,
- die Absicherung von studiengangübergreifenden bzw. lehrgebietsübergreifenden Leistungsverflechtungen (Import- und Exportvereinbarungen) des Studiengangs gemeinsam mit der\_dem Prorektor\_in,
- Mitarbeiter\_innengespräche mit den Koordinator\_innen

Dabei werden sie maßgeblich von den\_r Studiengangskoordinator\_innen unterstützt.

(3) Die Studiengangsleiter\_innen laden einmal pro Semester alle im Studiengang hauptamtlich Lehrenden sowie Lehrende, Mitarbeiter\_innen und die gewählten Studierenden zu Studiengangskonferenzen ein, um gemeinsam aktuelle Fragen des Studiengangs aus Lehre und Studium zu erörtern und ggfs. zu votieren.

(4) Die Studiengangsleiter\_innen können auf Vorschlag der in einem Modul hauptamtlich Lehrenden geeignete Hochschullehrer\_innen als Modulbeauftragte bestellen, soweit die Studiengangsstruktur sich dafür eignet. Die Modulbeauftragten sind fachlich und inhaltlich für die Weiterentwicklung der Module verantwortlich und verantworten das jeweilige Modul in den Anrechnungsverfahren nach den Prüfungsordnungen. Die Modulverantwortlichen können zur Abstimmung von Lehre und Inhalt des Moduls Lehrende und Studierende zu Modulkonferenzen einladen. Die Modulbeauftragten betreuen die Lehrbeauftragten bei fachlichen und organisatorischen Fragen. Sie können den Studiengangsleiter\_innen und dem Lehrbetriebsamt geeignete Lehrbeauftragte für das Modul vorschlagen.

### **§ 3 Befugnisse der Studiengangsleiter\_innen**

(1) Die Studiengangsleiter\_innen nehmen in Angelegenheiten des Studiengangs die Vertretung im Rahmen der ihnen erteilten Vertretungsmacht wahr. Sie verfügen über das Informations-, Rede- und Antragsrecht im Akademischen Senat sowie in seinen Kommissionen. Sie haben in den Studiengang betreffenden Angelegenheiten das Informationsrecht gegenüber der Hochschulleitung und den damit befassten Stellen der Hochschulverwaltung.

(2) Studiengangsleiter\_innen wirken bei der Festlegung der Vorschläge für Zweckbestimmungen von Professuren des Studiengangs mit und haben das Informationsrecht in allen Berufungsangelegenheiten des Studiengangs.

(3) Die Studiengangsleiter\_innen sind gegenüber den Mitarbeiter\_innen aus der Koordination ihres Studiengangs fachlich weisungsbefugt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten in Kraft nach Erörterung im Akademischen Senat und Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule.

Berlin, den 08. Mai 2018

Prof. Dr. Uwe Bettig  
Rektor